

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 8. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2024)

zum Thema:

Behörden stellen hunderttausende Reisepässe an Asylbewerber aus – Wann schiebt Berlin endlich konsequent ab?

und **Antwort** vom 19. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2024)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20836

vom 8. November 2024

über Behörden stellen hunderttausende Reisepässe an Asylbewerber aus – Wann schiebt Berlin endlich konsequent ab?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Reiseausweise für Flüchtlinge haben nach Kenntnis des Senates die Ausländerbehörden in dem Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2023 ausgestellt? (Bitte nach Staatsangehörigkeit des Ausweisinhabers, Bundesland und Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Zu 1.:

Es liegen keine statistischen Erhebungen darüber vor, wie viele Reiseausweise für Flüchtlinge von den Ausländerbehörden im gesamten Bundesgebiet ausgestellt worden sind.

Für das Land Berlin erfasst das Landesamt für Einwanderung Berlin (LEA) seit dem Jahr 2018 die Anzahl der von dort ausgestellten Reiseausweise für Flüchtlinge. Die in den Jahren 2018 bis 2023 im jeweiligen Jahr durch das LEA ausgestellten Reiseausweise für Flüchtlinge können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine darüberhinausgehende statistische Erfassung im Sinne der erfragten Aufschlüsselung, z. B. nach Staatsangehörigkeiten, erfolgt nicht.

Jahr	Gesamtzahl der in dem jeweiligen Jahr durch das LEA Berlin ausgestellten Reiseausweise für Flüchtlinge
2018	10.362
2019	10.102
2020	10.549
2021	16.121
2022	14.045
2023	13.914

2. Wer trug nach Kenntnis des Senats die Kosten für die in Frage 1 ausgestellten Reisepässe?
3. Welche Kosten sind dem Steuerzahler durch die Ausstellung der in Frage 1 abgefragten Reisepässe nach Kenntnis des Senates entstanden?
4. Wie viele Reiseausweise für Flüchtlinge sind nach Kenntnis des Senates gegenwärtig im Umlauf? (Bitte nach dem Jahr, in dem die Gültigkeitsdauer endet, aufschlüsseln)?

Zu 2. bis 4.:

Die erbetenen Angaben werden statistisch nicht erfasst.

5. Wie begründet der Senat den Umstand, dass angeblich Abschiebungen von Menschen, die angeblich aufgrund von Krieg oder Katastrophen Schutz in Deutschland suchen, nach Syrien und Afghanistan nicht möglich waren und sind, obwohl diese das dringende Bedürfnis nach Reisen – auch in ihre Heimatländer – verspüren?

Zu 5.:

Eine Abschiebung setzt zwingend voraus, dass die Personen in Ermangelung einer Anerkennung als Flüchtling, der Zuerkennung subsidiären Schutzes oder eines Abschiebungsverbotes vollziehbar ausreisepflichtig und auch sonst kein Aufenthaltsrecht oder Duldungsgrund vorliegt. Zudem müssen tatsächliche Rückführungsmöglichkeiten bestehen, die entsprechende Abstimmungen des Bundes mit den jeweiligen Zielstaaten erfordern. Private Reisen in Heimatstaaten ersetzen diese zwingend notwendigen Abstimmungen für die tatsächliche Durchsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht.

Nach § 73 Abs. 7 Asylgesetz (AsylG) wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen, wenn der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder, wenn Staatenlosigkeit vorliegt, in den Staat, in dem vorher der gewöhnliche Aufenthalt bestand, reist. Die Vermutung gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten

ist. Die Prüfung obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Berlin, den 19. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport